

Satzung über die Förderung in qualifizierter Kindertagespflege im Landkreis Garmisch-Partenkirchen

Aufgrund der Artikel 17 und 18 in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 826, BayRS 2020-3-1-I), die zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 9. März 2021 (GVBl. S. 74) geändert worden ist, der §§ 22 bis 24 und § 90 Sozialgesetzbuch, Achtes Buch (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), das zuletzt durch Artikel 32 des Gesetzes vom 5. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4607) geändert worden ist erlässt der Landkreis Garmisch-Partenkirchen folgende Satzung:

§ 1 Förderung in qualifizierter Kindertagespflege

(1) Die Förderung in qualifizierter Kindertagespflege gemäß §§ 22 bis 24 SGB VIII ist eine Leistung des Landkreises Garmisch-Partenkirchen als Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Sie umfasst im Rahmen der zur Verfügung stehenden Betreuungsplätze die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten qualifizierten Tagespflegeperson, soweit erforderlich, deren fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung, sowie die Gewährung einer laufenden Geldleistung.

(2) Die Aufgaben der Förderung in qualifizierter Kindertagespflege, welche der Landkreis Garmisch-Partenkirchen nicht aufgrund eines Gesetzes oder einer Verordnung zwingend -insbesondere Aufgaben hoheitlicher Natur- selbst wahrzunehmen hat, können durch den Landkreis Garmisch-Partenkirchen mittels Vereinbarung ganz oder teilweise im Rahmen der Förderung der freien Jugendhilfe auf einen Kooperationspartner delegiert werden.

(3) Die qualifizierte Kindertagespflege ist die Bildung, Erziehung, und Betreuung von Kindern (im Alter von 0 - 14 Jahren) im Sinne des Artikels 2 Abs. 4 des Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetzes (BayKiBiG).

(4) Die qualifizierte Kindertagespflege soll die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern und die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützen und ergänzen. Sie soll den Eltern dabei helfen, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung besser miteinander vereinbaren zu können.

(5) Die qualifizierte Kindertagespflege wird in Form der Regelbetreuung oder als ergänzende Tagespflege angeboten.

§ 2 Fördervoraussetzungen

(1) Der Anspruch des Kindes auf Förderung in Kindertagespflege bei einer Tagespflegeperson ergibt sich aus den gesetzlichen Vorschriften des SGB VIII sowie der dazugehörigen Ausführungsgesetze. Die Förderung in der qualifizierten Kindertagespflege erfolgt nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden qualifizierten Tagespflegepersonen.

(2) Tagespflegepersonen müssen die im SGB VIII und des dazugehörigen Ausführungsgesetzen genannten Eignungskriterien, sowie die Fördervoraussetzungen des Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetzes (BayKiBiG), sowie der dazugehörigen Ausführungsverordnung (AvBayKiBiG) erfüllen. Hierzu gehören insbesondere die erfolgreiche Teilnahme an einer einmaligen Qualifizierungsmaßnahme im Umfang von mindestens 160 Stunden und an Fortbildungen im Umfang von mindestens 15 Stunden jährlich. Sofern die Kriterien des § 43 SGB VIII vorliegen, bedürfen die Tagespflegepersonen außerdem der Erlaubnis.

§ 3 Laufende und einmalige Geldleistungen für qualifizierte Tagespflegepersonen

(1) Die laufende Geldleistung für qualifizierte Tagespflegepersonen umfassen

1. ein monatliches Tagespflegeentgelt (Förderleistung nach § 23 Abs. 2 Nr. 2 SGB VIII)
2. die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer angemessenen Unfallversicherung
3. die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung
4. die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung,

Die Leistungen der Nr.2 bis Nr.4 werden unabhängig von der Anzahl der betreuten Kinder gewährt.

(2) Das monatliche Tagespflegeentgelt im Sinne des Abs.1 Nr.1 bei einer Betreuung eines Kindes in einem Umfang von wöchentlich 40 Stunden setzt sich zusammen aus

1. einem Anerkennungsbetrag. Er ist begrenzt auf 80% von Einem Fünftel (1/5) des aktuellen durchschnittlichen monatlichen Bruttogehaltes der Entgeltgruppe S3 TVÖD-SuE entsprechend des (Arbeitnehmer)-Jahresbruttos der Anhänge F,G,H zum Rahmenvertrag nach § 78f SGB VIII. Bei Kindern mit festgestellter Behinderung und Eingliederungshilfebedarf wird aufgrund des besonderen und erhöhten Förderbedarfs der Anerkennungsbetrag mit 2,5 multipliziert und auf volle Euro aufgerundet.
2. einen monatlichen Qualifizierungszuschlag. Dieser beträgt
 - a.) bei einer Grundqualifikation der Tagespflegeperson ab 160 Qualifizierungsstunden, der Bereitschaft der Teilnahme an jährlich 15 Stunden Fortbildung, der regelmäßigen Inanspruchnahme einer pädagogischen Qualitätsbegleitung und der Duldung unangemeldeter Kontrollen 20 % des monatlichen Tagespflegeentgelts nach Nr. 1
 - b.) bei Vorliegen der Voraussetzungen von Nr.2a und einer Tätigkeit als Tagespflegeperson von mindestens 2 Jahren 40% des monatlichen Tagespflegeentgelts nach Nr. 1
 - c.) bei Vorliegen der Voraussetzungen von Nr.2a und einer Tätigkeit als Tagespflegeperson von mindestens 5 Jahren oder einer Ausbildung als pädagogischen Fachkraft inklusive Erzieher bzw. Erzieherin 60% des monatlichen Tagespflegeentgelts nach Nr. 1
 - d.) bei Vorliegen der Voraussetzungen von Nr.2a und der Betreuung in Randzeiten 100 % des monatlichen Tagespflegeentgeltes nach Nr. 1. Eine Kumulierung des Zuschlags mit den Nr.2b und 2c ist nicht möglich.
3. einer Sachaufwandspauschale incl. Essensgeld je Kind.

Das Entgelt nach Satz 1 verringert bzw. erhöht sich entsprechend der jeweiligen festgesetzten tatsächlichen Betreuungszeit (§ 4 Abs. 1). Der Anerkennungsbetrag und die Sachaufwandspauschale werden in regelmäßigen Abständen mit Beschluss des Jugendhilfeausschusses festgelegt und amtlich bekannt gemacht. Dabei sollen die Lohnentwicklung, die Inflation, sowie die Empfehlungen des Bayerischen Landkreises und Städtetags zur Tagespflege und der übergeordneten Finanzverwaltung angemessen berücksichtigt werden. Tätigkeiten, die in Kindertageseinrichtungen geleistet wurden, werden als Zeiten im Sinne Nr.2b und Nr.2c berücksichtigt.

(3) Bezüglich der Angemessenheit im Sinne der Abs.1 Nr.2, Nr.3 und Nr.4 und des Umfangs wird auf die jeweils aktuell gültigen Empfehlungen des Bayerischen Landkreises- und Städtetags zur Kindertagespflege nach dem SGB VIII und dem BayKiBiG zurückgegriffen, sofern diese Satzung keine oder eine abweichende Regelung trifft.

(4) Als angemessene Alterssicherung im Sinne des Abs.1 Nr.3 wird maximal der Regelbetrag für Selbständige bei der Deutschen Rentenversicherung berücksichtigt. Die Pflegeperson hat auf Verlangen entsprechende Verwendungsnachweise vorzulegen. Die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung erfolgt nur, soweit diese auf die Tätigkeit als Tagespflegeperson zurückzuführen sind und keine Familienversicherung möglich ist. Bei einer privaten Kranken- und Pflegeversicherung erfolgt eine Erstattung nur maximal in Höhe einer möglichen freiwilligen gesetzlichen Versicherung.

(5) Die urlaubsbedingte Abwesenheit des Kindes bleibt bis zu 20 Arbeitstagen im Jahr und zusätzlich in der Zeit vom 24.12. bis 01.01. unberücksichtigt. Die Leistungen nach Absatz 1 werden während dieser Zeit weiter gezahlt.

(6) Da die Tagespflegeperson selbständig ist, besteht kein Anspruch auf Fortzahlung der Vergütung im Krankheitsfall, bzw. bei sonstiger Abwesenheit. Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung wird jedoch von einer Rückforderung des Pflegegelds im Umfang von bis zu 30 Arbeitstagen pro Jahr abgesehen. Ausgenommen nach Satz 1 sind behördlich angeordnete Betretungsverbote aufgrund infektionsschutzrechtlicher Maßgaben.

(7) Im Falle einer Ersatzbetreuung besteht Honoraranpruch seitens der Ersatztagespflegeperson. Die Höhe des Stundenentgeltes bei krankheitsbedingten Ersatzbetreuungen wird nach den Empfehlungen des bayerischen Landkreises und des Bayerischen Städtetages für die Kindertagespflege in Höhe vom 1,5-fachen des Stundenentgeltes berechnet. Überdies wird eine monatliche Freihaltspauschale bei Nichtinanspruchnahme bezahlt, deren Höhe 40,00 € und bei Großtagespflegestellen 44,00 € monatlich je Kind beträgt.

(8) Erstattet werden daneben auch Aufwendungen für die Ausbildung zur Kindertagespflegeperson. Die Hälfte der Kosten der Ausbildung können nach Feststellung der Eignung und Vorlage aller nötigen Formulare, inklusive Quittungen, bei Beginn der Ausbildung erstattet werden. Der Antrag auf Erstattung der Ausbildungskosten ist spätestens sechs Monate nach Beendigung der Ausbildung formlos bei Amt für Kinder, Jugend und Familie Garmisch-Partenkirchen bzw. dem Kooperationspartner i.S.v. § 1 Abs. 2 der Satzung einzureichen. Dieser muss Nachweise über die entstehenden Kosten, sowie über die Anzahl der Unterrichtseinheiten und Dauer der Ausbildungsmaßnahmen enthalten.

Zusätzlich kann die andere Hälfte der förderfähigen Kosten, erstattet werden, wenn die Tagespflegeperson für die Dauer von mindestens zwei Jahren nach Antragsstellung, in einem bedarfsgerechten zeitlichem Umfang von wenigstens 15 Wochenstunden zur Betreuung von Kindern aus dem Landkreis Garmisch-Partenkirchen zur Verfügung steht. Erstattungen nach Satz 1 und Satz 2 sind nicht möglich, wenn ein andere Personen oder Behörden die Aufwendungen für die Ausbildung zur Kindertagespflegeperson übernommen haben.

(9) Im Falle eines Angestelltenverhältnisses der Tagespflegeperson, das mit Dritten eingegangen wurde, sind die Leistungen der Tagespflegeperson auf die Leistung einer selbständigen Tagespflegeperson nach Abs. 1-8 begrenzt.

§ 4 Betreuungszeiten

(1) Die individuellen Betreuungszeiten werden nach Absprache des Erziehungsberechtigten des Kindes und der Tagespflegeperson festgesetzt.

(2) Im Rahmen der Qualifizierten Kindertagespflege werden folgende Buchungskategorien (tägliche Buchungszeit bei 5 Tage-Woche) festgelegt:

Betreuung:

- a.) bis zu 2 Stunden (bis zu 10 Wochenstunden)
- b.) mehr als 2 bis einschließlich 3 Stunden (bis 15 Wochenstunden)
- c.) mehr als 3 bis einschließlich 4 Stunden (bis 20 Wochenstunden)
- d.) mehr als 4 bis einschließlich 5 Stunden (bis 25 Wochenstunden)
- e.) mehr als 5 bis einschließlich 6 Stunden (bis 30 Wochenstunden)
- f.) mehr als 6 bis einschließlich 7 Stunden (bis 35 Wochenstunden)
- g.) mehr als 7 bis einschließlich 8 Stunden (bis 40 Wochenstunden)

(3) Findet die Betreuung nur an einzelnen Tagen pro Woche statt, oder variiert die Betreuungszeit, so wird eine durchschnittliche Betreuungszeit pro Tag bei einer 5 Tage-Woche errechnet.

(4) Randzeiten, die einen höheren Qualifizierungszuschlag im Sinne des § 3 Abs.2 Nr.2d) rechtfertigen sind montags bis freitags jeweils von 5.00 Uhr bis 07:00 Uhr und von 17:00 Uhr bis 20:00 Uhr, sowie samstags, sonn- und feiertags von 5.00 Uhr bis 20.00 Uhr.

(5) Betreuungszeiten in der Nacht (20.00 Uhr bis 5.00 Uhr) werden nur zu 25 % als Buchungszeit berücksichtigt.

(6) Wenn es die Gegebenheiten bei der qualifizierten Tagespflegeperson erlauben, kann in Abstimmung mit der Tagespflegeperson die gebuchte Zeit auch zu wechselnden Uhrzeiten eingesetzt werden.

(7) Bei Veränderungen der Betreuungszeit im Laufe des Jahres sind auch die Buchungen entsprechend anzupassen. Urlaubs- und Krankheitszeiten bleiben dabei unberücksichtigt. Eine Veränderung der Buchungszeiten ist durch den Erziehungsberechtigten bis zum 15. eines jeden Monats der Tagespflegeperson mitzuteilen. Die Veränderung der Buchungszeit erfolgt in diesen Fällen dann zum Beginn des Folgemonats.

§ 5 Krankheit, Anzeige

(1) Kinder, die den gesundheitlichen Anforderungen des § 34 Infektionsschutzgesetz nicht entsprechen, dürfen die jeweilige qualifizierte Tagespflegeperson während der Dauer der Erkrankung und ähnlichem nicht besuchen.

(2) Bei einer ansteckenden Krankheit und ähnlichem im Sinne des Absatzes 1 ist die qualifizierte Tagespflegeperson unverzüglich zu benachrichtigen; in diesem Fall kann verlangt werden, dass die Gesundung durch Bescheinigung des behandelnden Arztes nachgewiesen wird.

(3) Absatz 2 gilt entsprechend, wenn ein Mitglied der Wohngemeinschaft des Kindes an einer ansteckenden Krankheit leidet.

(4) Erkrankungen sind der qualifizierten Tagespflegeperson unverzüglich unter Angabe des Krankheitsgrundes mitzuteilen; die voraussichtliche Dauer der Erkrankung soll angegeben werden. Im Übrigen gelten die Vorschriften des Infektionsschutzgesetzes, sowie der dazugehörigen Verordnungen und sonstigen behördlichen Maßnahmen.

§ 6 Mitwirkung

(1) Eine wirkungsvolle Betreuungs- und Erziehungsarbeit hängt entscheidend von der verständnisvollen Mitarbeit und Mitwirkung des Erziehungsberechtigten ab. Diese sollen daher regelmäßig während der Bring- und Abholzeiten den Austausch mit den qualifizierten Tagespflegepersonen, die ihr Kind betreuen, suchen.

(2) Der Erziehungsberechtigte und die Tagespflegeperson sind verpflichtet, dem Landkreis Garmisch-Partenkirchen, bzw. dem Kooperationspartner i.S.v. § 1 Abs. 2 der Satzung Veränderungen der für die Förderung maßgeblichen Tatsachen (z. B. Umzug) unverzüglich mitzuteilen und die erforderlichen Nachweise vorzulegen.

(3) Kommt der Erziehungsberechtigte und die Tagespflegeperson vorsätzlich oder fahrlässig ihrer Auskunftspflicht und Informationspflichten nach Abs. 2 oder § 9 Abs. 2 nicht, oder nicht rechtzeitig, nach, sind sie zum Ersatz der dadurch eintretenden Schäden verpflichtet.

§ 7 Haftung

(1) Der Landkreis haftet für Schäden, die sich aus der Nutzung der qualifizierten Kindertagespflege ergeben, nur dann, wenn einer Person, derer sich der Landkreis zur Erfüllung seiner Verpflichtungen bedient (qualifizierte Tagespflegeperson)

- a. im Falle der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit Vorsatz oder Fahrlässigkeit,
- b. im Falle der Beschädigung einer Sache oder der Verursachung von Vermögensschäden Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

Für Schäden, die Benutzung durch Personen zugefügt werden, die weder Erfüllungs- noch Verrichtungsgehilfen des Landkreises sind, haftet der Landkreis nicht.

Schäden sind dem Landkreis unverzüglich mitzuteilen.

(2) Der Erziehungsberechtigte hat für die Betreuung der Kinder auf dem Weg zur und von der qualifizierten Tagespflegeperson zu sorgen. Bei Kindern vor Vollendung des 7. Lebensjahres hat er schriftlich zu erklären, ob das Kind alleine nach Hause gehen darf. Solange eine solche Erklärung nicht vorliegt, muss das Kind persönlich oder von einem benannten Vertreter abgeholt werden und zwar rechtzeitig zum Ende der vereinbarten Betreuungszeit.

(3) Die Aufsichtspflicht der Tagespflegeperson beginnt mit dem Eintreffen des Kindes und endet mit der Übergabe an den Erziehungsberechtigten bzw. bei Kindern die alleine nach Hause gehen dürfen, mit erlaubtem Verlassen der Pflegeperson/Pflegestelle.

§ 8 Unfallversicherungsschutz

(1) Kinder, die bei qualifizierten Tagespflegepersonen betreut werden, sind bei Unfällen auf direktem Weg zur oder von der Tagespflegeperson, während des Aufenthalts bei der qualifizierten Tagespflegeperson im gesetzlichen Rahmen unfallversichert. Der Erziehungsberechtigte hat Unfälle auf dem Weg unverzüglich zu melden.

(2) Für Kinder die im Elternhaus durch eine qualifizierte Tagespflegeperson betreut werden besteht Unfallversicherungsschutz ab dem Zeitpunkt der Übernahme der Betreuung und endet mit der Übernahme der Kinder in die Obhut der Eltern oder eines Elternteils.

§ 9 Abmeldung/Ausscheiden

(1) Das Ausscheiden aus der qualifizierten Kindertagespflege erfolgt durch schriftliche Kündigung des Betreuungsvertrages seitens des Erziehungsberechtigten oder der Tagespflegeperson. Die Kündigung ist gegenüber dem Landkreis Garmisch-Partenkirchen, bzw. dem Kooperationspartner i.S.v. § 1 Abs. 2 der Satzung zu erklären.

(2) Der Erziehungsberechtigte ist verpflichtet, der Tagespflegeperson die Beendigung des Betreuungsverhältnisses rechtzeitig vorher, spätestens jedoch zeitgleich mit der Abmeldung nach Absatz 1 mitzuteilen.

§ 10 Ausschluss

Ein Kind kann von der weiteren Betreuung durch eine qualifizierte Tagespflegeperson angekündigt ausgeschlossen werden, wenn

1. es innerhalb von 3 Monaten insgesamt über 2 Wochen unentschuldigt gefehlt hat,
2. erkennbar ist, dass der Erziehungsberechtigte an einer regelmäßigen Betreuung ihres Kindes nicht interessiert sind,
3. das Kind aufgrund schwerer Verhaltensstörungen sich oder Andere gefährdet, oder
4. der Erziehungsberechtigte seinen Zahlungsverpflichtungen trotz Mahnung innerhalb der Mahnfrist, nicht nachgekommen sind.

Vor dem Ausschluss ist der Erziehungsberechtigte des Kindes zu hören

§ 11 Kostenbeitrag

Der Kostenbeitrag wird auf Grundlage einer eigenen Beitragsatzung erhoben.

§ 12 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Satzungen vom 13.02.2015, vom 11.06.2015 und 02.09.2019 außer Kraft.

Garmisch-Partenkirchen, den XX

Anton Speer
Landrat